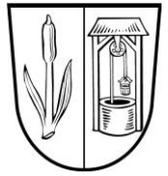


Gemeinde

Karlsfeld



Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Karlsfeld

Inkrafttreten:

- 1.Satzung zum 01.02.2007**
- 2.Satzung zum 06.08.2015**
- 3.Satzung zum 03.05.2023**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Unterbringungsgebühren
- § 4 Inkrafttreten

Satzung

Über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Karlsfeld

Die Gemeinde Karlsfeld erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalen Abgabengesetzes für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Karlsfeld.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Karlsfeld erhebt für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft nebst zugehörigen Einrichtungen Unterbringungsgebühren und eine Pauschalgebühr für den Verbrauch von Strom, Heizung, Wasser und Kanal, Abfall, Wartungsgebühren, Versicherungen und Kaminkehrer.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner für die Gebühren der Unterbringung und der Pauschalgebühr ist die untergebrachte obdachlose Person.

§ 3 Unterbringungsgebühren

- (1) Die Unterbringungsgebühren im Container Hadinger Weg 13, 85757 Karlsfeld betragen pro Container monatlich 190 €.
- (2) Die Unterbringungsgebühren im Obdachlosenhaus Hadinger Weg 13 ,85757 Karlsfeld betragen pro Wohnung monatlich 360,00 €.
- (3) Die Pauschalgebühr beträgt pro Person monatlich 172,00 €, davon sind

66,00 €	Strompauschale
66,00 €	Heizungspauschale
17,00 €	Wasser- und Kanalbauschale
23,00 €	Abfallgebühren, Wartungsgebühren, Versicherung und Kaminkehrer

Des Weiteren ist zu Beginn der Benutzung eine Erstausstattungsgebühr (Matratze, Kissen, Decken, Bettwäsche, etc.) pro Person in Höhe von 120,00 € zu leisten.

- (4) Bei anderen Unterbringungen als Obdachlosenunterkunft (Pensionen, Hotels) werden Gebühren in Höhe der anfallenden Kosten für die beanspruchte Unterbringung erhoben.

- (5) Für angemietete Wohnungen wird die von der Gemeinde Karlsfeld entrichtete Miete und die anfallenden Betriebskosten weiterverrechnet.
- (6) Die Gebühren für die Unterbringung und die Pauschalgebühr sind am 3. Werktag des jeweiligen Monats im Voraus fällig.
- (7) Beginnt oder endet die Nutzung der Obdachlosenunterkunft während des Monats, werden die Gebühren Zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit dem Folgemonat fällig (Absatz 6); bei Auszug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Tag des Auszuges und werden am 3. Werktag nach dem Auszug fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeit tritt die Satzung vom 06. August 2015 außer Kraft.

Karlsfeld, den 03.05.2023

Kolbe
1. Bürgermeister

Bekanntmachung: 02.05.2023
Inkrafttreten: 03.05.2023